

Satzung

der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen/Wegen, Plätzen und öffentlichen kommunalen Anlagen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 2, 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]) in Verbindung mit §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15],S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.27]), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004(GVBl.I/04,[Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 2015 folgende Sondernutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen gemäß §§ 3 und 5 BbgStrG sowie §§ 1 Abs. 4 und 5 FStrG im Stadtgebiet Fürstenwalde/Spree (Stadt).
- (2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung gilt auch für alle öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt.
- (4) Auf Wahlwerbung der Parteien und der sonstigen Vorschlagsträger findet diese Satzung in einer Zeitspanne von 6 Wochen vor bis eine Woche nach der jeweiligen Wahl keine Anwendung. Sie gilt innerhalb der genannten Frist und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung als genehmigt.

§ 2

Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Straßenkörper gehören insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaldebuchten und Parkplätze.

- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
- (4) Der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Straßengesetzes über den Gemein- und Anliegergebrauch bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen öffentlichen Wege und Plätze, die zur Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind, aber keine Verkehrsflächen im Sinne des BbgStrG und des FStrG sind.
- (2) Anlagen dürfen ohne Genehmigungen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (3) Jede über die Zweckbestimmung der Anlage hinausgehende Benutzung stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
Demnach widersprechen dieser Zweckbestimmung insbesondere:
 - a) Aufgrabungen und Bohrungen,
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Verkaufseinrichtungen oder Bühnen),
 - c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen und Automaten,
 - d) das Aufstellen und Unterhalten von Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauzäune, Container, Gerüste) oder das Lagern von Baumaterialien,
 - e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen sowie das Campen,
 - f) das Anlegen und Entfachen von offenem Feuer (Grill- oder Lagerfeuer).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung auf Straßen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 sind folgende Nutzungen der Straßen erlaubnisfrei:
 - a) das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und Ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen,

- b) alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die den Gestaltungsvorschriften der Stadt in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Satz 1 gilt jedoch bei Anlagen unter 2,50 m Höhe über dem öffentlichen Verkehrsraum nur, wenn sie an den Gebäuden angebracht werden und nicht mehr als 0,25 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht einwirken, nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 2,50 m Breite vorhanden bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 23 BbgStrG Anwendung findet.
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Markisen und sonstige Anlagen,
 - über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt,
 - in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat,
 - d) alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken,
 - e) Papier- und Glascontainer der öffentlich-rechtlichen End- und Versorgungsträger und deren Beauftragte,
 - f) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und/oder selbst ausgeführt werden.
- (2) In anderen Vorschriften vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere § 54 i. V. m. § 55 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), bleiben von Abs. 1 unberührt.

§ 5

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf Straßen und Anlagen und ihre Gebührenhöhe

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zuzüglich notwendiger Verwaltungsleistungen entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Ermittlung der zu berechnenden Flächen Bruchteile eines Quadratmeters, so werden diese stets auf volle Quadratmeter aufgerundet. Diese Regelung findet für die Berechnung von Gebühren zur Werbung auf Straßen und Anlagen (Tarifstelle 2 der nachstehenden Tabelle) keine Anwendung.
- (3) Sondernutzungen und Gebührensätze:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- maßstab	Gebühren in Euro
1.	Benutzung der Straße oder der Anlagen zu gewerblichen Zwecken		

1.1	Feste Kioske, Verkaufs- und Imbissstände, Reklamewagen, Verkaufswagen, sowie nicht ortsfeste Verkaufsstände, wie Feldküchen und mobile Grillanlagen je m ² beanspruchter Fläche	täglich	1,00
1.2	Tische und Stühle vor Gaststätten und Geschäften		gebührenfrei
1.3	Warenautomaten, Schaukästen und Vitrinen je m ² Sichtfläche	täglich	1,00
1.4	Aufstellen von Ausstellungsstücken z. B. Fahrzeugschauen, Infostände und sonstige Werbeveranstaltungen je m ² beanspruchter Fläche	täglich	1,00
1.5	Aufstellen von Warenauslagen und Werbemittel an der Stätte der Leistung bis 60 cm in den Verkehrsraum hineinragend		gebührenfrei
1.6	Aufstellen von Warenauslagen und Werbemittel an der Stätte der Leistung über 60 cm in den Verkehrsraum hineinragend je m ²	täglich	0,25
1.7	Flächen für Märkte, Jahrmärkte, Zirkus, Schausteller-, Kino- und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Festplatzes je m ² beanspruchter Fläche	täglich	0,50
Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- maßstab	Gebühren in Euro
2.	Werbung auf Straßen und Anlagen		
2.1	Zeitlich begrenzt aufgestellte oder angebrachte Werbung (außer Transparente) wie z. B. Leuchtwerbung, Plakate und Hinweisschilder je m ² Sichtfläche des Werbeträgers	täglich bis 25 Stück bis 50 Stück über 50 Stück	2,00 2,50 3,00
2.2	Zeitlich begrenzt aufgestellte oder angebrachte Werbung (außer Transparente) für Zirkus-, Theater- und anderer kultureller Veranstaltungen außer kommerziellen Tanzveranstaltungen wie z. B. Diskotheken und Darbietungen in Gaststätten je m ² Sichtfläche des Werbeträgers	täglich bis 25 Stück bis 50 Stück über 50 Stück	1,00 1,50 2,00

2.3	Zusätzliche Werbung (außer Transparente) - in Bushaltestellen der Stadt Fürstenwalde/Spree, soweit nicht anderweitig vertraglich gebunden je Werbeträger	täglich	0,25
2.4	Transparente/Banner bis 5 m ² je m ² Sichtfläche	täglich	1,00
2.5	Transparente/Banner über 5 m ² je m ² Sichtfläche	täglich	2,00
2.6	Fahrradständer mit Werbeträger ab 0,5 m ² ohne Werbeträger	jährlich	20,00 gebührenfrei
Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- maßstab	Gebühren in Euro
3.	Lagern von Gegenständen auf Straßen und Anlagen		
3.1	Bauzäune, Baugerüste (ohne Fußgängertunnel), Büro- sowie Werkzeug- oder Bauschuttcontainer und andere Geräte oder Hilfsmittel je m ² beanspruchter Fläche bei erheblicher Beeinträchtigung oder dauerndem Ausschluss des Gemeingebrauches für einen Zeitraum über 24 Stunden	täglich	0,50
3.2	Abstellen von Gegenständen aller Art für einen Zeitraum von über 24 Stunden (außer die in Tarifstelle 3.1 aufgeführten Gegenstände) wie z. B. stillgelegte Fahrzeuge und Anhänger, Sperrmüll und andere Geräte, je m ² beanspruchter Fläche	täglich	0,50
3.3	Gewerblich genutzte Altkleidercontainer je Container	täglich	0,25
3.4	Lichterketten und Girlanden, sowie Blumen- bzw. Pflanzkübel		gebührenfrei
Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- maßstab	Gebühren in Euro
4.	Sonstiges		

4.1	Sondernutzungen, die nicht unter den Tarifstellen aufgeführt sind, je m ² beanspruchter Fläche	täglich	0,25 bis 5,00
4.2	Informationsstände politischer Parteien und gemeinnütziger Organisationen		gebührenfrei
4.3	Verkaufsstände zum Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten (nicht gewerbliche Kleinerzeuger)		gebührenfrei
4.4.	Aufstellen von nichtamtlichen Hinweiszeichen, sofern diese den Maßen 1500 mm x 350 mm entsprechen und eine grüne Grundfarbe gemäß DIN 6171 - Teil 1 aufweisen für: gastronomische Betriebe, Beherbergungseinrichtungen, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie touristische Sehenswürdigkeiten. (befristet bis 31.12.2015)		gebührenfrei

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen.
- (2) Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) eine genaue Bezeichnung der Nutzungsfläche,
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und Nutzungsdauer.
- (3) Anträge können im Internet unter: www.fuerstenwalde-spree.de -> Bürgerservice -> Formulare aufgerufen werden.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Bau- und verkehrsrechtliche Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (8) Werbeanlagen sind so anzubringen oder aufzustellen, dass diese nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen sowie Kurven. Die Werbung darf nicht Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder ihre Wirkung beeinträchtigen.
- (9) Werbeanlagen im Rad-/Gehwegbereich müssen einen Abstand der jeweiligen Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn von mindestens 2,20 m haben. Der Abstand der Schildaußenkante muss gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante 0,50 m betragen.

§ 8

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben wenn:
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (3) Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus

oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger, die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

- (4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen oder nachträglich bekannt oder offenkundig werden,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die er selbst verursacht oder die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Diesbezügliche Versicherungspolice hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Gebührenerhebung

§ 10 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an Straßen und Anlagen werden nach Maßgabe des § 5 Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 11 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Als zu berechnende Fläche gilt die beanspruchte Fläche über Grund. Bei Gerüsten, Baustelleneinrichtungen und sonstigen Absperrungen mittels mobiler Einfriedungseinrichtungen (z. B. Baken, Kegel, Bauzaunelemente) gilt die eingefriedete Fläche einschließlich der von den Absperrrichtungen beanspruchten Grundflächen.

- (2) Gebühren werden in Tagesbeträgen nach Maßgabe des § 5 festgesetzt.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Sondernutzungsgebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (5) Die Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr wird im Bescheid festgesetzt.
- (6) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Sondernutzungsausübende.
- (7) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, grundsätzlich erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Stadt, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Gebühren werden erstattet sobald die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen abgeschlossen ist.

§ 13 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen,
 - b) Sondernutzungen im Zusammenhang mit Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen im Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahltag,
 - c) Gewerkschaften, Kirchen, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 5 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder eine Bedingung nicht berücksichtigt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - d) entgegen § 7 Abs. 6 den ursprünglichen Zustand der Straße oder der Anlage nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 8 Gefährdungen des Straßenverkehrs, insbesondere im Bereich Kreuzungen, Einmündungen sowie Kurven verursacht und Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zulässt und deren Wirkung beeinflusst,
 - f) entgegen § 7 Abs. 9 Werbeanlagen im Rad-/Gehwegbereich unter 2,20 m von der Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn oder ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante unter 0,50 m aufstellt.
- (2) § 47 des BbgStrG bleibt unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 bis 5.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Übergangsregelung

Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, werden ab dem Inkrafttreten nach dieser Satzung abgewickelt. Wiederkehrende Gebührenschulden (auf Widerruf erteilte Erlaubnisse) werden mit Inkrafttreten der Satzung nach neuer Regelung behandelt.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen/Wegen, Plätzen und öffentlichen kommunalen Anlagen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) vom 16.08.2013 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen/Wege, Plätze und öffentlichen kommunalen Anlagen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) vom 25.09.2014 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 2015

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

